

Informationen zur Kommunalwahl 2025 zum Wohnungswechsel

Sobald eine Wahl bevorsteht, können Umzüge Auswirkungen haben, wo Sie als wahlberechtigte Person wählen gehen können. Deshalb finden Sie nachfolgend Erklärungen, ab wann ein Umzug Auswirkungen auf Ihre Wahlberechtigung für die Kommunalwahl hat und welche Wahlmöglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen.

In der Zeit bis zum 03.08.2025

Umzug innerhalb Kerkens und Ummeldung erfolgen bis zum 03.08.2025: Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des ggf. neuen Wahlbezirks, zu dem Ihre Adresse gehört, eingetragen und können im zugehörigen Wahlraum wählen. Diesen können Sie der Wahlbenachrichtigung entnehmen.

Umzug in eine andere Gemeinde und Ummeldung erfolgen bis zum bis zum 03.08.2025: Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eingetragen und wählen am neuen Wohnort.

Zuzug nach Kerken und Ummeldung erfolgen bis zum 03.08.2025: Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Kerken aufgenommen und können im zugehörigen Wahlraum wählen. Diesen können Sie der Wahlbenachrichtigung entnehmen.

In der Zeit vom 04.08.2025 bis zum 29.08.2025

Umzug innerhalb Kerkens und Ummeldung erfolgen in der Zeit vom 04.08.2025 bis zum 29.08.2025: Sie werden automatisch in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, in dem der neue Wohnsitz liegt. Bei den Kommunalwahlen können Sie nur in dem Wahlraum des neuen Stimmbezirks wählen. Diesen können Sie Ihrer neuen Wahlbenachrichtigung entnehmen.

Umzug in eine andere Gemeinde in NRW und Ummeldung erfolgen in der Zeit vom 04.08.2025 bis zum 29.08.2025: Aus Kerken Fortziehende werden ins Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde in NRW eingetragen und im Kerkener Wählerverzeichnis gestrichen. Sollten sie vor ihrem Umzug bereits Briefwahlunterlagen beantragt haben, werden diese Briefwahlunterlagen ungültig. Sie können dann nur im Wahlraum der neuen Gemeinde wählen oder dort Briefwahlunterlagen beantragen.

Zuzug nach Kerken und Ummeldung erfolgen bis zum 16.08.2025: Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Kerken aufgenommen und können im zugehörigen Wahlraum wählen. Diesen können Sie der Wahlbenachrichtigung entnehmen.

In der Zeit vom 30.08.2025 bis zum 14.09.2025

Umzug innerhalb Kerkens und Ummeldung erfolgen in der Zeit vom 30.08.2025 bis zum 14.09.2025 (Wahltag): Alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, verbleiben im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem sie zuletzt gewohnt haben. Sie können nur im Wahlraum des alten Stimmbezirks wählen. Diesen können Sie der Wahlbenachrichtigung entnehmen.

Alternativ kann die Briefwahl beantragt werden.

Umzug in eine andere Gemeinde und Ummeldung erfolgen nach dem 30.08.2025: Bei Fortzügen vom 30.08.2025 bis 14.09.2025 besteht leider keine Wahlberechtigung für die Ratswahl und die Bürgermeisterwahl (weder in Kerken noch in einer anderen Gemeinde). Sollten Sie innerhalb des Kreises Kleve umziehen, werden sie von Amtswegen in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für die Kreistagswahl aufgenommen.

Besonders zu beachten:

Sollten Sie bereits vor Ihrem Umzug Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahl beantragt haben, werden die Briefwahlunterlagen ungültig. Sie können dann nur in dem neuen Stimmbezirk wählen oder müssen neue Briefwahlunterlagen beantragen. Sollte Ihre neue Wohnung in demselben Wahlbezirk wie Ihre alte Wohnung liegen, sind Sie von dieser Regelung nicht betroffen. Bei Rückfragen steht Ihnen das Wahlamt gerne zur Verfügung!